

Freiburg, den 21. November 2022

Wahlausschreiben

Gemäß § 191 a BRAO ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer eine Satzungsversammlung eingerichtet, deren Aufgabe es ist, Berufsregeln für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs zu erlassen. Gemäß § 191 b Abs. 3, § 68 Abs. 1 BRAO endet die Amtszeit der 7. Satzungsversammlung nach vier Jahren und damit am 30. Juni 2023, so dass eine Neuwahl der Mitglieder erforderlich ist. Der Satzungsversammlung gehören mit Stimmrecht die von den Kammern zu wählenden Mitglieder an. Die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung werden aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder in geheimer und unmittelbarer Wahl durch

elektronische Wahl

gewählt (§ 191 b Abs. 2 S. 2 BRAO).

Zur Vorbereitung dieser Wahl teilen wir Ihnen Folgendes mit:

1. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Freiburg hat auf der Grundlage der Wahlordnung folgende Mitglieder des **Wahlausschusses** ernannt:
 - a) RA Robert Phleps
 - b) RAin Andrea Werner
 - c) RA Prof. Dr. Alexander Wichmann

Als Stellvertreter wurden ernannt:

- d) RA Volker Blumenthal
- e) RAin Dr. Cornelia Feldmann
- f) RA Stefan Warthmann

Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

Wahlausschuss BRAK-Satzungsversammlung,
Rechtsanwaltskammer Freiburg, Bertoldstraße 44, 79098 Freiburg

Beachten Sie bitte, dass die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Freiburg im Laufe des Januar 2023 in neue Räumlichkeiten umziehen wird. Auch der Wahlausschuss hat ab Umzug folgende neue Anschrift:

Wahlausschuss BRAK-Satzungsversammlung,
Rechtsanwaltskammer Freiburg, Eisenbahnstraße 66, 79098 Freiburg

Am 21.11.2022 hat der Wahlausschuss Prof. Dr. Alexander Wichmann zum Wahlleiter, RA Phleps zum stellvertretenden Wahlleiter bestimmt.

- Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bemisst sich nach der Zahl der Kammermitglieder (§ 191 b Abs. 1 BRAO). Für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Freiburg sind insgesamt

2 Mitglieder

in die Satzungsversammlung zu wählen.

- Gemäß § 4 Abs. 1 iVm. § 9 Abs. 2 der Wahlordnung hat der Wahlausschuss

Freitag, 21.04.2023, 12.00h

als Ende der Wahl bestimmt.

- Das **Wählerverzeichnis** ist auf der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Dienstzeiten Montag bis Donnerstag (werktätlich) von 8.30h bis 12.30h und 14.30h bis 17.00h/Freitag von 8.30h bis 12.30h zwischen dem 01.12.2022, 9.00h und dem 20.03.2023, 12.00h zur Einsicht ausgelegt (Auslegungsfrist).

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Mitglieder wirksam wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können nur innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich beim Wahlausschuss eingelegt werden.

- Sie werden hiermit gebeten, **Wahlvorschläge** beim Wahlausschuss einzureichen. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet am

20.03.2023, 12.00h.

- Wahlvorschläge haben zwingend folgenden Inhalt (§ 7 Abs. 2 und 3 Wahlordnung):

Ein Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten und muss von dem/r Vorschlagenden und mindestens 9 weiteren wahlberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein; vorschlags- und unterstützungsberechtigt ist auch der/die Bewerber/in selbst. Der Vor- und Familienname sowie die Kanzleianschrift der unterschreibenden Mitglieder sind neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag anzubringen, wobei das vorschlagende Mitglied als solches bezeichnet sein muss. Der/die Bewerber/in muss seine/ihre schriftliche Zustimmungserklärung auf dem Wahlvorschlag abgeben. Es dürfen nur Bewerber/innen vorgeschlagen werden, die in dem Wählerverzeichnis aufgeführt und nach § 65 Nr. 1 und 2 und § 66 BRAO wählbar sind.

Wählbar nach § 65 Nr. 2 BRAO ist nur, wer einen Anwaltsberuf seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt, nähere Erläuterungen dazu entnehmen Sie bitte dem Hinweisblatt zur Wählbarkeit. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 65 Nr. 2 BRAO ist durch anwaltliche Versicherung glaubhaft zu machen. Der Wahlausschuss wird bei Zweifeln weitere Nachweise anfordern, wozu auch Falllisten zum Nachweis der ununterbrochenen Ausübung der Tätigkeit in den davorliegenden 5 Jahren gehören können.

Wir bitten, das Muster des beigefügten Wahlvorschlags zu verwenden.

Der Umstand, dass ein Wahlvorschlag nur eine/n Bewerber/in enthalten darf, hindert das im Wählerverzeichnis eingetragene Mitglied nicht, mehrere Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen.

7. Nur rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge können berücksichtigt werden. Gewählt werden kann bei Vorliegen gültiger Wahlvorschläge nur, wer im Stimmzettel aufgenommen und den wahlberechtigten Mitgliedern durch Übersendung der für die Briefwahl notwendigen Unterlagen mitgeteilt worden ist.
8. Alle weiteren Mitteilungen zur Durchführung der Wahl erhalten Sie zu gegebener Zeit durch den Wahlausschuss.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



RA Prof. Dr. Wichmann
Wahleiter

Anlage

Hinweise zur Wählbarkeit nach § 65 Nr. 2 BRAO (Wahl zur Satzungsversammlung)

Die Rechtsanwaltskammer Freiburg erteilt aus Anlass des Verfahrens BGH AnwZ (Brg) 2/17, in dem am 15.10.2018 ein Vergleich nach Rechtsausführungen des Senats geschlossen wurde, einige Hinweise zu § 65 Nr. 2 BRAO:

Im Hinblick auf das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel einer notwendigen Mindest Erfahrung an praktischer Expertise genügt für die Wählbarkeit nicht die bloße Zulassung zur Anwaltschaft, erforderlich ist nach dem Wortlaut des § 65 Nr. 2 BRAO die ununterbrochene tatsächliche Ausübung des Berufs.

Der Bundesgerichtshof legte dar, dass die Vorschrift aktuelle Berufserfahrung garantieren solle. Solche Berufserfahrung kann vorweisen, wer eine Tätigkeit als

- Rechtsanwalt/Rechtsanwältin und/oder
- Syndikusrechtsanwalt/Syndikusrechtsanwältin (§ 46ff BRAO) und/oder
- Syndikus im Unternehmen im Sinne der vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte maßgeblichen 4 Kriterien bei gleichzeitiger Zulassung als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen ausübt.

Daraus folgt, dass mit Beendigung der oben genannten Tätigkeiten die Wählbarkeit endet.

Der Wahlausschuss gibt dazu folgende Hinweise:

- Kandidaten/Kandidatinnen für die Wahl zum wahlberechtigten Mitglied der Satzungsversammlung müssen anwaltlich versichern können, dass sie die Anforderungen des § 65 Nr. 2 BRAO an ihre Wählbarkeit erfüllen, also seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen die oben genannten Tätigkeiten ausüben. Eine entsprechende Erklärung soll auf dem Wahlvorschlag abgegeben werden.
- Erforderlich ist kein qualifiziertes Maß an notwendiger Vortätigkeit im Sinne der „Mittelpunkttheorie“, wonach die anwaltliche Tätigkeit den Schwerpunkt bilden müsste.
- Unterbrechungen aufgrund von Ereignissen des täglichen Lebens bleiben außer Betracht. In Anlehnung an § 11 Abs. 2 EuRAG gelten Unterbrechungen bis zu drei Wochen regelmäßig als solche des täglichen Lebens. Dauert die Unterbrechung länger, sind die Umstände des Einzelfalls maßgeblich. Bei der Beurteilung sind der Grund, die Dauer und die Häufigkeit der Unterbrechung zu berücksichtigen. Deshalb können auch längere Unterbrechungen noch solche des täglichen Lebens sein, zum Beispiel ein einzelner längerer Urlaub oder aber der Zeitraum des gesetzlichen Mutterschutzes. Bei Inanspruchnahme von Elternzeit und anderen willkürlichen Unterbrechungen, die nicht aufgrund von Ereignissen des täglichen Lebens eingetreten sind, verlängert sich der Fünf-Jahres-Zeitraum entsprechend der in § 11 Abs. 3 EuRAG normierten Auslegungsregeln.
- Die Tätigkeit muss im Zeitpunkt der Wahl noch ausgeübt werden, die Erklärung umfasst also einen Zeitraum von 5 Jahren, der mit dem Wahltag (21.04.2023) endet, muss also seit mindestens dem 22.04.2018 ausgeübt werden.

Bei Zweifeln an der Wählbarkeit wird die Rechtsanwaltskammer Freiburg gegebenenfalls die Vorlage von Falllisten verlangen müssen. Solche Zweifel können sich aus Nebentätigkeiten ergeben, die einen sehr großen zeitlichen Umfang haben und nicht der Vier-Kriterien-Rechtsprechung zugeordnet werden können.

gez. Prof. Dr. Wichmann
(RA / Leiter Wahlausschuss)